

AZ: 70	Herr Kühl
--------	-----------

Drucksache Nr.: 0206/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	28.11.2018	Ö	Vorberatung
Bau- und Vergabeausschuss	29.11.2018	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	04.12.2018	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	11.12.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM/Stadtrat Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

**Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
und der Abfallgebührensatzung**

A n t r a g :

Die anliegende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung) und die anliegende Abfallgebührensatzung werden beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine nennenswerten Auswirkungen auf den Gebührenhaushalt

B e g r ü n d u n g :

Veranlassung

Die Abfallwirtschaftssatzung soll in einigen Punkten den aktuellen Bedürfnissen der Abfallentsorgung angepasst werden. Elektro- und Elektronikaltgeräte gelten als gefährliche Stoffe und dürfen nur bei Einhaltung verschiedenster Vorschriften vom Entsorger entgegengenommen werden. Bis zur Vorlage eines neuen Konzeptes muss die Abfallwirtschaftssatzung den aktuellen Stand darstellen.

Mit dem 01.01.2018 wurde das Gebührensystem der Abfallentsorgung umgestellt und die sogenannte Duo-Gebühr eingeführt. Ziel der Umstellung war und ist die Erhöhung der Anschlussquote der Bioabfalltonne und damit die Steigerung der getrennten Erfassung von Bioabfällen. Zum September 2018 ist die Zahl der angemeldeten Bioabfallbehälter seit Einführung der Duo-Gebühr um ca. 1.200 Behälter (8,4 %) gestiegen. Die Anschlussquote beträgt damit ca. 81 %, dies ist bundesweit mittlerweile ein guter Wert, aber noch steigerungsfähig.

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Begrenzung des bereitzustellenden Volumens für PPK

Das bereitgestellte Sammelvolumen für Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) soll auf die 4-fache Menge des bereitgestellten Restabfallsammelvolumens begrenzt werden. In Einzelfällen haben Eigentümer mit lediglich einer 60-Liter-Restabfalltonne bis zu 14 Stück 1100-Liter-Behältnisse für PPK. Dies ist für die Abfuhrlogistik sehr ungünstig, da das Sammelfahrzeug bereits nach wenigen Standplätzen zum Entleeren fahren muss. Den Grundstücken mit so einem hohen PPK-Anfall soll die Umstellung auf Container angeboten werden, nach bestehender Satzung können die Kunden aber auf die Bereitstellung von 1100-Liter-Behältern bestehen. Die Containerabfuhr bleibt, wie die PPK-Abfuhr, kostenlos.

Entfall der Banderolen

Mit Einführung der 60-Liter-Tonne wurden zunächst Behälter mit 120 Liter Volumen und einer Markierung bis 60 Liter aufgestellt. Durch das Anbringen einer käuflich erworbenen Banderole durfte die Tonne einmalig komplett befüllt werden. Das System hat bei den Kunden keinen Zuspruch gefunden, eine 60 Liter-Tonne mit auch nur 60 Liter Inhalt wird bevorzugt. Da nur noch Behälter mit Echtvolumen aufgestellt werden, kann das Angebot der Banderolen entfallen.

Umsetzung der Satzung zur gemeinsamen Nutzung

Mit Einführung der 60-Liter-Behälter wurde beschlossen, die gemeinsame Nutzung von 120-Liter-Abfallbehältern auslaufen zu lassen. In § 11 (9) der bestehenden Abfallwirtschaftssatzung ist dies ausgeführt, der Absatz § 11 (9) kann entfallen.

Anpassung der zulässigen Gewichte

Das zulässige Gesamtgewicht für einzelne Behälter wird angepasst. Die geänderten Daten entsprechen den Herstellerangaben über das maximal zulässige Füllgewicht.

Das zulässige Gewicht wird über alle Behältergrößen erhöht:

- 60 Litern Fassungsvermögen von 20 auf 50 kg,
- 120 Litern Fassungsvermögen von 32 auf 60 kg,
- 240 Litern Fassungsvermögen von 59 auf 110 kg und
- 1.100 Litern Fassungsvermögen von 280 auf 510 kg

Anpassung der Arbeitszeit in den heißen Sommermonaten

Der Sommer 2018 war mit vielen Tagen über 30 °C sehr heiß. Viele temperaturabhängige Tätigkeiten konnten in frühere Stunden verlegt werden. In der Abfallsammlung war

dies nicht möglich, da die Satzung in § 13 Abs. 3 und Abs. 4 für Abfallbehälter und in § 16 Abs. 5 für Sperrmüll den Beginn der Abholung für 7:00 Uhr vorschreibt. Mit der Änderung der Bereitstellungszeiten für den Zeitraum Juni bis August auf 6:00 Uhr soll auch der Abfallsammlung die Möglichkeit zu einem früheren Beginn geboten werden. Im konkreten Fall würden die Kunden auf die Verschiebung zusätzlich hingewiesen werden, viele Kunden stellen die Abfallbehälter und den Sperrmüll aber ohnehin am Vorabend bereit.

Erhöhung der Teileanzahl beim Sperrmüll

Die Anzahl der kostenlos abzufahrenden Sperrmüllgegenstände je Termin wird von 25 auf 30 Teile erhöht.

Annahme von Elektroschrott

In Anlage 3 wird u.a. die Annahme auf den Wertstoffsammelplätzen geregelt. Die Annahme von Schadstoffen und gefährlichen Stoffen (wie Elektroschrott) setzt die Einhaltung der Gefahrstoffverordnung und der Technischen Richtlinie für gefährliche Stoffe (TRGS 520) voraus. Hier wird u.a. gefordert, dass zwei Mitarbeiter bei der Annahme anwesend sein müssen, von denen ein Mitarbeiter über die erforderliche Sachkunde nach TRGS 520 verfügen muss. Weiter müssen geeignete Räumlichkeiten vorhanden sein (flüssigkeitsdichte, chemikalienfeste Flächen, Ausführung der Annahmezone als Bodenwanne, ausreichende Fluchtwege usw.). Diese Voraussetzungen sind derzeit auf den Wertstoffsammelplätzen nicht gegeben. Die Nachrüstung der Sammelplätze wäre mit einem hohen Kostenaufwand verbunden.

Die Möglichkeit der Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten über die Bereitstellung von Sammelcontainern auf den Sammelplätzen soll laut Satzung weiter möglich sein. Solche Sammelcontainer standen bereits im Stadtgebiet verteilt, wurden aber durch Vandalismus immer wieder derart beschädigt, dass zunächst keine weitere Aufstellung möglich war. Die Aufstellung von Sammelbehältern im Stadtgebiet soll in der Satzung verankert bleiben, das Technische Betriebszentrum sucht ausreichend stabile Sammelbehälter. (Die Sammelbehälter dürfen nicht nach unten entleert werden, da dabei Geräte beschädigt werden könnten. Insbesondere Lithium-Akkus stellen im angebrochenen oder zerbrochenen Zustand eine große Gefahrenquelle dar.) Die Umsetzung der Elektro- und Elektroschrottsammlung wird in dem noch vorzulegenden Handlungskonzept „Sauberes Neumünster“ weiter ausgeführt.

Alle Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung können der anliegenden Synopse entnommen werden.

Änderung der Abfallgebührensatzung

Behältergebühr für Eigenkompostierer

Eigenkompostierer werden seit Einführung der Duo-Gebühr an den Fixkosten der Bioabfallsammlung beteiligt. Da die getrennte Erfassung von Bioabfall durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz verpflichtend eingeführt wurde, ist diese keine freiwillige Leistung der Kommune und muss für alle Bürgerinnen und Bürger vorgehalten werden. Jeder Eigenkompostierer kann sein Grundstück zum nächsten Monat an die Bioabfallerfassung anschließen lassen. Nach § 5 Abs. 2 Ziffer 3 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes ist die Beteiligung der Eigenkompostierer an den Fixkosten der Bioabfallerfassung zulässig, auch andere öffentlich-rechtliche Entsorger in Schleswig-Holstein handeln auf diese Weise.

Erwartungsgemäß sind einige Widersprüche gegen Abfallgebührenbescheide eingegangen, nicht zuletzt auf Initiative des Verbandes Wohneigentum. Nach einem Informations- und Meinungsaustausch mit Vertretern des Verbandes wird vorgeschlagen, die Darstellung und Berechnung des Abschlags für Eigenkompostierer in der Satzung zu ändern.

In der bestehenden Satzung wird dem Eigenkompostierer ein Abschlag auf die Duo-Gebühr gewährt. Zur Ermittlung des Abschlages wurden durchschnittliche Fixkosten je Leerung ermittelt und von dem Gebührensatz für die kleinstmögliche Biotonne abgezogen. Dies führte dazu, dass der im Gebührenbescheid ausgewiesene Betrag nicht direkt in der Satzung wiederzufinden war, sondern errechnet werden musste.

Anstelle des Abschlagsystems sollen die Gebühren für die Eigenkompostierer direkt ausgewiesen werden. Für jede Restmüllabfallbehältergebühr (als alleinige Restmülltonne ohne Biotonne) werden die Fixkosten der Bioabfallerfassung aufgerechnet. So kann die Gebühr direkt aus der Gebührenaufstellung entnommen werden. Da die Eigenkompostierer nicht schlechter als Anschlussnehmer mit der kleinstmöglichen Biotonne gestellt werden sollen, wird statt der durchschnittlichen Fixkosten je Behälter der kleinstmögliche Fixkostenanteil aufgeschlagen. Bezugsgröße für Errechnung des Fixkostenaufschlages ist das kleinstmögliche Bioabfallvolumen – die 60 Liter-Tonne. Durch die neue Berechnungsart ergeben sich Vergünstigungen für die Eigenkompostierer in den Gebührensätzen, so dass die ca. 2000 Eigenkompostierer rückwirkend neu beschieden werden. Hieraus ergeben sich Mindereinnahmen von etwa 20.000 EUR, die bei einem Gesamtgebührenbedarf von etwa 7.2 Mio Euro vernachlässigbar sind (< 0,3 %).

Regelung bei Wechsel der Gebührensschuldner

Unter § 4 wurde als Absatz 6 eine Regelung zum Übergang der Gebührenscheid bei Verkauf bzw. Erwerb eines Grundstückes eingeführt.

Entfall der Banderolen

Auch in der Gebührensatzung muss wie oben beschrieben der Gebührentatbestand der Banderolen gestrichen werden. Ebenso werden die Gebührensätze zur gemeinsamen Nutzung gestrichen.

Alle Änderungen der Abfallgebührensatzung können der anliegenden Synopse entnommen werden.

Aus rechtlichen Gründen müssen dieser Vorlage alle Anlagen beider Satzungen angefügt werden.

Im Auftrag

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Oliver Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:

- Anlage 1: Kalkulationsblatt Graue Tonne A-Gebiet
- Anlage 2: Kalkulationsblatt Graue Tonne B-Gebiet
- Anlage 3: Kalkulationsblatt Grüne Tonne A-Gebiet
- Anlage 4: Kalkulationsblatt Grüne Tonne B-Gebiet
- Anlage 5: Kalkulationsblatt Graue Tonne 1,1 m³
- Anlage 6: Kalkulationsblatt Aufschlag Eigenkompostierer A-Gebiet
- Anlage 7: Kalkulationsblatt Aufschlag Eigenkompostierer B-Gebiet
- Anlage 8: Ermittlung des Fixkostenaufschlages für Eigenkompostierer
- Anlage 9: Synopse der Abfallwirtschaftssatzung
- Anlage 10: Synopse der Abfallgebührensatzung
- Anlage 11: Abfallwirtschaftssatzung mit Anlagen
- Anlage 12: Abfallgebührensatzung mit Anlage